

# Benützungsordnung für die Streethockeyanlage Herti Nord der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlässt die Abteilung Sport der Stadt Zug die Benützungsordnung für die Streethockeyanlage Herti Nord.

## 2. Allgemeines

- 2.1 Zweck Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Streethockeyanlage Herti Nord der Stadt Zug. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Stadt Zug (Abteilung Sport) ausgestellt wird.
- 2.2 Geltungsbereich Für die gesamte Streethockeyanlage Herti Nord.
- 2.3 Zuständigkeiten Die Streethockeyanlage Herti Nord wird von der Abteilung Sport verwaltet. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter [www.stadtzug.ch/sport](http://www.stadtzug.ch/sport) gestellt werden. Die Anlagewartin bzw. der Anlagewart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsordnung und ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen. Für den betrieblichen Unterhalt ist die Abteilung Immobilien verantwortlich.
- 2.4 Betriebszeiten
- |                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| Montag - Freitag: | 08.00 Uhr - 21.30 Uhr |
| Samstag:          | 09.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Sonntag:          | 13.30 Uhr - 18.00 Uhr |
- 2.5 Oberwil Rebels
- Training- / Spielzeiten (August – Mai)
- |                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| Montag - Freitag:    | 17.30 Uhr - 21.30 Uhr |
| Mittwoch-Nachmittag: | 13.30 Uhr - 17.00 Uhr |
- Meisterschafts- und Cupspiele am Wochenende (September – Mai)
- |          |                       |
|----------|-----------------------|
| Samstag: | 10.00 Uhr - 12.00 Uhr |
|          | 13.30 Uhr - 17.00 Uhr |
| Sonntag: | 13.30 Uhr - 17.00 Uhr |

## 2.6 Für Dritte

Montag - Freitag: 08.00 Uhr - 11.45 Uhr  
13.30 Uhr - 17.00 Uhr  
Ausschließlich Mittwoch-Nachmittag

## 2.7 Einschränkungen

An den Vormittagen von Sonn- und Feiertagen dürfen keine Spiele und Trainings stattfinden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Spiele der Frauen- und Juniorenmannschaften an maximal drei Sonn- und Feiertagsvormittagen sowie Länder- und Europacupspiele der 1. und 2. Mannschaft. Der Sperrzeitenplan der Abteilung Sport ist einzuhalten. Aus wichtigen Gründen kann die Benützungsvereinbarung von der Abteilung Sport vorzeitig aufgelöst oder einzelne Belegungen ausgesetzt werden.

## 3. Grundlagen

Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 ist einzuhalten.

Sollte eine Belegung abgesagt werden, ist eine Anlagewartin bzw. ein Anlagewart sowie die Abteilung Sport mindestens sieben Tage im Voraus zu informieren (Ausgenommen sind wetterbedingte Absagen).

Bei jeder Belegung muss mindestens eine handlungsfähige Aufsichtsperson vor Ort sein.

In und um die städtischen Sportanlagen herum darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.

Auf der gesamten Anlage besteht ein Alkohol-, Rauch- & Essverbot. Ausgenommen sind die Tribüne und offiziellen Zuschauerbereiche.

Die Anlage ist in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.

Am Ballfang darf keine fixe Werbung angebracht werden.

Das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk, Knallpetarden, etc.) ist verboten.

Es ist untersagt umweltschädliche Stoffe auf dem Areal zu vergiessen.

### 3.1 Winterdienst

Der Winterdienst wird in der Regel durch die Stadt Zug (Werkhof oder Anlagewart) ausgeführt. Der Streethockeyplatz hat beim Werkhof die Priorität 4, das heisst erst nach Strassen, Trottoirs, öffentlichen Plätzen, etc. kann der Platz geräumt werden.

Bei akutem Schneefall, Schneefall direkt vor oder während der Trainings oder Spiele, kann die Schneeräumung durch die Stadt Zug nicht gewährleistet werden. In solchen Fällen sind die Oberwil Rebells für die Schneeräumung verantwortlich.

#### 4. Benützung der Infrastruktur

Die Benützung der fixen und mobilen Sportgeräte sowie der Garderoben- und Duschräume ist inbegriffen.

- |     |                                   |   |
|-----|-----------------------------------|---|
| 4.1 | Zusätzliche Installationen        | Die Infrastruktur ist durch den Mieter selbst einzurichten. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.  |
| 4.2 | Garderoben / Duschen / WC-Anlagen | Die Garderoben werden von der Anlagewartin resp. dem Anlagewart zugeteilt.<br>Nach der Benützung müssen alle Lichter gelöscht, die Duschanlagen abgestellt und die Fenster geschlossen sein.  |
| 4.3 | Flutlichtanlage                   | Die Beleuchtung darf nur bei Einbruch der Dunkelheit eingeschaltet werden. Unter der Woche ist sie spätestens um 22.00 Uhr zu löschen, am Wochenende spätestens um 18.00 Uhr.   |
| 4.4 | Lautsprecheranlage                | Das Abspielen von Musik ab Verstärker ist untersagt. Davon ausgenommen ist das Abspielen der Nationalhymnen bei vom Verband vorgeschriebenen Spielen.   |
| 4.5 | Sanitätszimmer                    | Das Sanitätszimmer steht den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.   |
| 4.6 | Parkieren                         | Das Befahren und Parkieren innerhalb des Areals ist nicht gestattet. Bei Veranstaltungen mit mutmasslich mehr als 500 Teilnehmenden bzw. Zuschauerinnen und Zuschauern hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten für einen ausreichenden Ordnungsdienst besorgt zu sein.   |
| 4.7 | Haftung                           | Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.<br>Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Die Nutzerinnen und Nutzer schliessen gegen Haftpflichtansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab. |

## **5. Schlussbestimmungen**

Die Streethockeyanlage Herti Nord ist Eigentum der Stadt Zug und ist mit aller Sorgfalt zu benutzen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Festgestellte oder verursachte Schäden oder Sicherheitsmängel an Objekten oder Geräten sind der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart umgehend zu melden.

Den Anordnungen der Anlagewartin bzw. des Anlagewarts ist Folge zu leisten.

Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

Eine Vergabe von Sportanlagen zu anderen als zu sportlichen Zwecken erfolgt nur ausnahmsweise.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung oder Sachbeschädigungen tritt § 12 Benützungsverbot oder § 13 Strafbestimmungen der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 in kraft.

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

**Stadt Zug**

**Vorsteherin Bildungsdepartement**

**Leiter Sport**

Vroni Straub

Thomas Felber